

Schulweg-Empfehlungen für Stettfurt

Liebe Eltern

In Stettfurt hat man sich bis jetzt an ein ungeschriebenes Veloverbot für den Schulweg gehalten. Der Schulweg liegt aber grundsätzlich im **Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten**. Sie als Eltern entscheiden also, wie Ihr Kind seinen Schulweg zurücklegen soll, was nicht immer einfach ist. Aus diesem Grund ist es dem Elternrat ein grosses Anliegen, dass Sie über eine Schulweg-Empfehlung verfügen, die Sie im Umgang mit dieser Thematik unterstützt.

Die Schule befürwortet diese Idee und hat uns auf unsere Anfrage hin gebeten, eine entsprechende Empfehlung für Stettfurt auszuarbeiten. Das vorliegende Papier soll diesem Zweck dienen. Es referenziert auf den Verkehrsunterricht an unserer Schule und verschiedene Ratgeber und Publikationen zum Thema.

Die Schulregeln, spezifischen Vereinbarungen im Sekundarschulkreis sowie Tipps der Schule entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Abgrenzung:

Diese Empfehlung ist als Unterstützung gedacht und enthält weder Weisungscharakter, noch entlässt es die Eltern aus der Verantwortung für den Schulweg ihrer Kinder, der stets situativ betrachtet werden muss!

Schulung und Sensibilisierung der Kinder als wichtige

Voraussetzung

Ausgebildete Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei Thurgau erteilen in der Schule jährlich Verkehrsunterricht. Stufengerecht lernen die Kinder das richtige Verhalten als **Fussgänger**, Benutzer von **fahrzeugähnlichen Geräten** (= fäG, siehe Definitionskästchen) und als **Velofahrer**.

Schwerpunkte im Kindergarten:

- richtiges Verhalten als Fussgänger

Schwerpunkte in der Primarschule:

- 1. und 2. Klasse: Vertiefung der Fussgängerregeln, richtiges Verhalten als Benutzer von fäG sowie Schutz vor Verletzungen, Sicherheit durch Sichtbarkeit
- 3. Klasse: erste Verkehrsregeln für Velofahrer, Linksabbiegen auf Nebenstrassen
- 4.-6. Klasse: Umsetzen der Theorie auf der Strasse, richtiges Verhalten als Velofahrer in verschiedenen Verkehrssituationen, praktische Fahrschule am Schulort

Dieser Unterricht ist als Grundausbildung für die Kinder zu verstehen, die im täglichen Umgang mit Verkehrssituationen vertieft wird. Eltern, die zu Beginn den Schulweg mit ihren Kindern ablaufen und sie auf vorhandene Gefahren aufmerksam machen, oder die mit ihnen in der Freizeit den Umgang mit fäG und Velos ausser- und innerhalb des Strassenverkehrs üben, verstärken die Sensibilisierung der Kinder und optimieren den Lerneffekt.

Basierend auf diesen Voraussetzungen empfehlen wir, die nachfolgenden Ausführungen beim Schulwegentscheid zu berücksichtigen.

Schulweg zu Fuss

Der Weg in den Kindergarten / in die Schule ist für Ihr Kind ein wichtiger Schritt in Richtung Selbständigkeit. Hier werden Freundschaften geschlossen und manchmal auch schwierige Situationen und Streitereien gemeistert. Die Kinder entdecken ihre Umgebung und üben Selbstverantwortung.

Wir empfehlen, die Kindergartenkinder anfangs zu Fuss auf ihrem Schulweg zu begleiten, bis diese sich sicher genug fühlen. Nach einigen Tagen bis Wochen soll Ihr Kind den Weg selbständig gehen. Ermutigen Sie Ihr Kind dazu!

Die Schule begrüsst es, wenn Kinder mit einem normalen Schulweg ab den Herbstferien nicht mehr begleitet werden.

Schulweg mit fahrzeugähnlichen Geräten (=fäG)

Definition fäG:

Alle mit Rädern/Rollen ausgestatteten Fortbewegungsmittel, die ausschliesslich durch eigene Körperkraft angetrieben werden, wie Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards, Trottinets, Kickboards, Einräder, Laufräder etc.

Fahrzeugähnliche Geräte, insbesondere Trottinets oder Kickboards, sind sehr beliebt geworden und es ist verständlich, dass die Kinder mit diesen coolen Transportmitteln in die Schule fahren möchten. Leider werden mit fäG immer wieder gefährliche Situationen mit Fussgängern und anderen Verkehrsteilnehmern beobachtet. Zudem verfügen diese Geräte oftmals über keine oder nur schlechte Bremsen!

Folgende Regeln sollten unbedingt befolgt werden:

Für fäG gelten grundsätzlich die **Fussgängerverkehrsregeln**, ausser es besteht ein explizites Verbot für fäG. Das Tragen eines **Helmes**, von **Handgelenk-/Ellbogen- und Knieschützen** sowie einer **Leuchtweste** sollte selbstverständlich sein. Bei schlechter Sicht sind fäG oder ihre Benutzer mit einem nach vorne weiss und nach hinten rot leuchtendem Licht zu versehen. Das fäG soll beim Überqueren der Strasse gestossen werden. Beim Überholen von Fussgängern auf dem Trottoir darf nur im Schrittempo gefahren werden!

Weitere Details entnehmen Sie bitte der **bfu-Broschüre „Fahrzeugähnliche Geräte“** (www.bfu.ch).

Wir empfehlen das Verwenden von fäG für den Schulweg **frühestens ab der 3. Klasse** und appellieren an Sie als **verantwortliche Eltern**, ihr Kind und den Schulweg individuell einzuschätzen und das Verwenden von fäG nur bei unproblematischen Bedingungen zu erlauben (also auch nicht bei nassen Strassen!).

Aufgrund der hohen Unfallgefahr und dem Fehlen von „richtigen“ Schuhen durch den Tag raten wir von der Verwendung von Inline Skates und Rollschuhen für den Schulweg ganz ab.

Schulweg mit dem Velo

Das Velo muss nach den **gesetzlichen Vorschriften** ausgerüstet sein. Frontreflektor, Rückstrahler, Vorderradbremse, Hinterradbremse, Beleuchtung nach vorne weiss / nach hinten rot sind vorgeschrieben; Speichenreflektoren, Glocke und Diebstahlsicherung werden empfohlen.

Unter- und Mittelstufenkinder sind von ihrer Entwicklung her noch nicht in der Lage, jede Verkehrssituation richtig abzuschätzen und entsprechend zu reagieren (z.B. gleichzeitig nach hinten schauen, den Arm ausstrecken und einspüren).

Kompetentes Velofahren ist sehr abhängig vom Üben. Erst mehrfache Wiederholungen ermöglichen, das theoretische Wissen in die Praxis umzusetzen. Übung macht den Meister!

Je mehr Sie also mit Ihrem Kind mit dem Velo unterwegs sind, desto eher kann es den Schulweg mit dem Velo bewältigen. Auch hier ist es **Ihre elterliche Aufgabe, Ihr Kind richtig einzuschätzen**.

Wir empfehlen, das Velo **frühestens nach der absolvierten praktischen Fahrschule in der 4. Klasse** für den Schulweg zuzulassen – und auch hier nur bei unproblematischen Bedingungen. Das Tragen des Velohelmes und der Leuchtweste erachten wir auch auf dem Velo als selbstverständlich.

Unterstützung bietet auch Pro Velo Thurgau mit seinem Angebot an Velofahrkursen (Kursprogramm wird jeweils vom Elternrat per E-Mail bekannt gegeben und auch im Ferienpass angeboten).

Schulweg mit dem Auto

Taxifahrten zur Schule sollen **Ausnahmefälle** bleiben! Sie schränken die persönliche und soziale Entwicklung des chauffierten Kindes ein und gefährden andere Kinder durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und riskante Fahrmanöver vor der Schule!

Laufen statt fahren ist sicherer, gesünder und viel spannender.

Bitte beachten Sie, dass das **Befahren des Schulareals nicht gestattet** ist.

Wir wünschen Ihren Kindern viele schöne Erlebnisse auf Ihrem Schulweg!

Elternrat Stettfurt im Dezember 2018

Anhang Schulregeln

Vereinbarung im Sekundarschulkreis

Zur Erhöhung der Sicherheit unserer Schulkinder gilt seit dem 1. Dezember 2014 für den Schulweg und auf Ausflügen zu allen Tageszeiten die folgende Vereinbarung im ganzen Sekundarschulkreis (Thundorf, Matzingen, Stettfurt und Halingen):

- Velo- und Mofafahrer tragen ganzjährig einen **Helm**.
- Velo- und Mofafahrer tragen von den Herbstferien bis zu den Frühlingsferien eine **Leuchtweste**.
- Alle Kinder von Kindergarten bis und mit 6. Klasse tragen von den Herbst- bis zu den Frühlingsferien eine **Leuchtweste**.
- Alle Kindergartenkinder sowie 1. und 2. Klässler tragen von den Frühlingsferien bis zu den Herbstferien einen **Leuchtstreifen**.

Anmerkung 1: Der Leuchtstreifen wird von der Schule, die Leuchtweste von der Polizei (Verkehrserziehung) abgegeben.

Anmerkung 2: Diese Vereinbarung im ganzen Sekundarschulkreis hat sich als Unfallprophylaxe sehr bewährt. Damit sie das weiterhin tut, bitten wir Sie, die darin enthaltenen Regeln bei Ihren Kindern strikte durchzusetzen.

Schulregeln und rechtliche Aspekte

- Das Pausenareal darf während der Unterrichts- und Pausenzeiten nicht mit fäG und Velos befahren werden. Wenn kein Schul- oder Pausenbetrieb herrscht, dürfen der Pausenplatz und der rote Hartplatz mit diesen Fahrzeugen - unter Rücksichtnahme auf alle anderen Benutzer - befahren werden.
- Für Motorfahrzeuge gilt dieses Fahrverbot neben der Unterrichts- und Pausenzeiten auch in der Freizeit. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Schule möglich!
- Die Schule haftet nicht für fäG und Velos. Sie stellt aber Velo- und Kickbordständer zur Verfügung und verlangt, dass die Fortbewegungsmittel auch ordnungsgemäss dort abgestellt werden. Nicht ordnungsgemäss parkierte fäG und Velos werden vom Hauswart entfernt.
- Wir empfehlen, die fäG und Velos immer abzuschliessen.
- Bei mutwilligen und fahrlässigen Sachbeschädigungen haften die Eltern für durch ihre Kinder verursachte Schäden. Wir empfehlen eine Privathaftpflichtversicherung.

Tipps zur Erhöhung der Sicherheit

- Wählen Sie nicht den kürzesten, sondern den sichersten Schulweg.
- Schicken Sie Ihr Kind frühzeitig auf den Weg, dass es nicht hetzen muss.
- Schärfen Sie Ihrem Kind ein, nie mit unbekanntem Personen mitzugehen.
- Besprechen Sie mit Ihrem Kind mögliche gefährliche Situationen, damit es diese erkennt.